

Anlage 2: Praxissemesterordnung

Praxissemesterordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Praxissemesterordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele und Inhalte des Praxissemesters
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Beginn und Dauer des Praxissemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstelle, Praxisplatz
- § 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle
- § 7 Durchführung
- § 8 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter und Praxissemestersekretariat
- § 9 Anerkennung des Praxissemesters
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der „Medieninformatikerin“ oder des „Medieninformatikers“ durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis sowie der Forschung heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit den Arbeitsweisen in der Medieninformatik vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 2

Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der TH Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 5 Abs. 1).

§ 3

Beginn und Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester darf frühestens nach dem Vorlesungszeitraum des 4. Fachsemesters (gemäß Studienverlaufspläne Anlage 1), begonnen werden. Bei den alternativen Studienverlaufsplänen verschiebt sich das jeweilige Praxissemester entsprechend nach hinten. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praxissemester dauert 22 Wochen in Vollzeit ohne Berücksichtigung von gewährten Urlaubszeiten.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Praxissemester werden Studierende des Bachelorstudiengangs Medieninformatik der TH Köln auf Antrag zugelassen, wenn sie alle Modulprüfungen des Studienabschnitts Grundlagen (siehe Studienverlaufsplan, Anlage 1) bestanden haben. Die Zulassung zum Praxissemester spricht der oder die zuständige Praxissemesterbeauftragte aus.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten und rechtzeitig bekanntgegebenen Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 5

Praxisstelle, Praxisplatz

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel in Wirtschafts- und Industrieunternehmen, Forschungseinrichtungen oder entsprechend ausgestatteten Behörden, im Folgenden mit Praxisstelle bezeichnet, durchgeführt. Praxisstellen im Ausland sind möglich und besonders erwünscht.
- (2) Die Studierenden sollen sich selbstständig um eine Praxisstelle bewerben.

§ 6

Vereinbarung mit der Praxisstelle

Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung (Mustervertrag gemäß Anlage), die insbesondere regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden,
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
- den Versicherungsschutz der Studierenden,